

zugehen, weil sie mir in der That in so fern nicht ganz zu passen scheinen, als es sich hier lediglich von dem vorliegenden speciellen Falle handelt, erlaube ich mir nur rücksichtlich des Hauptmomentes, welches er vorbrachte, nämlich über den Instanzenzug, ein paar Worte hinzuzufügen. Er bemerkte, es wäre schon in so fern, abgesehen davon, ob ein Fall vorliege, in welchem ein Verbrechen begangen oder eine Untersuchung angestellt worden sei, die Sache nicht richtig behandelt worden, als die Ordnung des Instanzenzugs verlegt und nicht, wie es sich eigentlich gebührt hätte, in erster Instanz von dem Stadtrathe nach Vernehmung mit den Stadtverordneten die Entscheidung darüber gegeben worden sei, ob Arnold der Ehrenrechte verlustig sein solle, oder nicht. Ich muß darauf zurückkommen, was im Deputationsgutachten selbst bereits über den Gang der Sache bemerkt worden ist. — (Staatsminister v. Benschau tritt ein.) — Es sollte damals eine Wahl vorgenommen werden. Es wurde dazu aufgefordert und von dem Stadtrathe bemerkt, daß wider den Stadtverordneten Arnold wegen angeblicher Entwendung von Gras und Holz eine Untersuchung beantragt und daher bis zur Beendigung derselben der Ersahmann Arnold's zu den künftigen Sitzungen der Stadtverordneten einzuberufen sei. Es wurde also die Suspension Arnold's von Seiten des Stadtraths selbst beantragt. Es sind nun verschiedene Anträge von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten auf Beschleunigung an die Behörden gegangen, und es wurde, nachdem die Beschwerde an die Kreisdirection gekommen war, Anzeige erfordert, und die Kreisdirection gab mit Bezugnahme auf die Entscheidung, „daß Arnold rücksichtlich der Grasentwendung in Mangel Verdachts freigesprochen, in Betreff der Entwendung von Reifigholz aber, wie nach Inhalt des diesfalls von dem Justizamte Lauterstein abgefaßten Decisions anzunehmen, mit der eigentlichen Untersuchung wider denselben zu verfahren zur Zeit keine Veranlassung, und daher ein ausreichender Grund, die beantragte Suspension Arnold's von seiner Function als Stadtverordneter auszusprechen und denselben von der Theilnahme an der bevorstehenden Wahl auszuschließen, nicht vorliege“, eine Verordnung des Inhalts, daß ein Grund, um die Suspension Arnold's von der Theilnahme an den Stadtverordnetensitzungen und an der Rathswahl auszusprechen, nicht vorliege, eine Verordnung, welche das Ministerium bestätigte. Es lag also damals gar nicht die Frage vor, von der der geehrte Abgeordnete eben sprach, also, wie es nach Maaßgabe des Gesetzes von 1837 heißt: ob ein solches Verbrechen vorliege, welches überhaupt die Ehrenrechte nimmt, sondern die Frage: ob die Suspension Arnold's überhaupt auszusprechen sei, oder nicht, und darauf sagt die Kreisdirection und das Ministerium, es liege die Veranlassung, die nach Maaßgabe des Gesetzes von 1837 vorliegen könnte, nicht vor, mithin sei eine solche Suspension Arnold's nicht auszusprechen. Eine Frage also, über welche nach dem Gesetze von 1837 eigentlich der Stadtrath und die Stadtverordneten zu entscheiden gehabt, lag eben nicht vor, weil die Voraussetzung nicht da war, die das Gesetz ausspricht. Es ist also

eine Veranlassung gar nicht da gewesen, nach welcher der Stadtrath im Vereine mit den Stadtverordneten in erster Instanz hätte erkennen können.

Abg. Schumann: Ich muß doch darauf aufmerksam machen, daß sich die Sache anders verhält, wie mir geschienen hat. Es hat, so viel aus den Acten hervorgeht, allerdings eine Untersuchung gegen den Stadtverordneten Arnold stattgefunden. Er ist nämlich, wie es sich aus den ergangenen Protocollen ergibt, förmlich vernommen worden und hat diejenige Handlung eingeräumt, von welcher der Stadtrath behauptet, daß sie ihn des Genusses der Ehrenrechte verlustig mache. Es ist mithin ohne Zweifel diejenige Voraussetzung eingetreten, welche in §. 1 des Gesetzes vom 9. December 1837 angegeben wird. Dort heißt es: „diejenigen, welche wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens in Untersuchung befangen oder darin verflochten gewesen sind, ohne von dem gegen sie entstandenen Verdachte völlig freigesprochen worden zu sein. Ob ein solches Verbrechen vorliege, darüber hat der Stadtrath, unter Vernehmung mit den Stadtverordneten, zu entscheiden.“ Wenn nun diese Voraussetzung, welche das Gesetz erfordert, nämlich die Gewißheit einer Thatfache, von welcher bezweifelt werden kann, ob sie des Genusses der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig mache, oder nicht, eingetreten ist, so kann wohl auch mit Bestimmtheit verlangt werden, daß die untere Instanz zuvörderst entscheide. Ich glaube, wenn man ein solches Postulat aufstellt, so entzieht man damit der Regierung kein Recht und gefährdet auf der andern Seite die bürgerlichen Ehrenrechte desjenigen, welcher in einem solchen Falle betroffen wird, nicht. Der geehrte Herr Staatsminister des Innern hat aus einer Aeußerung, welche ich heute Vormittag that, folgern wollen, als ob ich behauptet hätte, daß der Stadtrath und die Stadtverordneten in Gemeinschaft darüber zu urtheilen hätten, ob ein Verbrechen wirklich begangen worden sei, oder nicht. Es kann sein, daß ich mich nicht deutlich genug ausgesprochen habe; um so mehr halte ich es aber für meine Pflicht, dieses zu berichtigen, und zu bekennen, daß es nicht meine Meinung sei. Wenn ich aber auch eben das, was der Herr Staatsminister meinte, gesagt hätte, so könnte dies auch zu einer Widerlegung des Deputationsgutachtens nicht beitragen, denn es ist, wie ich schon bemerkt habe, hier der Fall, welchen das Gesetz voraussetzt, bei der Untersuchung bestimmt eingetreten. Wenn Arnold schon freigesprochen worden ist, so steht doch fest, daß er sich eine Handlung hat zu Schulden kommen lassen, von welcher eine Partei behauptet, daß sie des Genusses der bürgerlichen Ehrenrechte unfähig mache. Steht aber dieses fest, so mußten auch die Stadtverordneten und der Stadtrath zu Böblitz berechtigt sein, in erster Instanz darüber zu entscheiden, ob das Factum so beschaffen ist, daß es zum Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte unfähig mache.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich muß das wiederholen, was ich heute früh geäußert habe. Es kommt in der